Artenschutzbeitrag

10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 208

Kennwort:
"Bürgerzentrum"

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

Stand: 04.06.2018

STADTRHEINE
Leben an der Ems

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und Angaben zum Standort 3
2 Rechtliche Grundlagen....3
3 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren 6
3.1 ASP I.1 Vorprüfung des Artenspektrums 6
3.2 ASP I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren 10
4 Zusammenfassung....11

Wallenhorst, 2018-06-04

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

i.V. Böhm

Bearbeitung:

Dipl. Ing. (FH) Angelika Huesmann

Wallenhorst, 2018-06-04
Proj.-Nr. 218180

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

1 Anlass und Angaben zum Standort

Im Zentrum der Stadt Rheine, unmittelbar östlich der Ems, ist die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 208 „Bürgerzentrum“ vorgesehen. Der Eigentümer des hier ansässigen City-Club-Hotels und einer nördlich angrenzenden Freifläche plant eine Erweiterung des Komplexes in Richtung Norden/Nordosten. Zum einen sollen der Nachfrage entsprechend zusätzliche Hotelzimmer eingerichtet werden. Zum anderen soll zusätzlicher Wohnraum in der Innenstadt geschaffen werden. Dazu ist eine Anpassung des überbaubaren Bereiches auf bislang als Verkehrsflächen mit besonderer Zeckbestimmung festgesetzten Flächen erforderlich.
Die geplante Erweiterungsfläche ist bislang nicht bebaut und stellt sich als Kalkschotterfläche in starker Hanglage dar. Unabhängig der Eingriffsregelung sind die Belange des Besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zu beachten.

Die Belange des Besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG gelten unmittelbar, sie sind bei allen Planungs- und Zulassungsvorhaben zu beachten. Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“[1] sowie an dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“[2].

2 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 ff BNatSchG verankert. „Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen. …. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.“[3]

[1] Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW 2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.
[2] MKULNV NRW 2017 (Hrsg.) „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestanderfassung und Monitoring. Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az: III-4-615.17.03.13. online
[3] Sh. Fußnote 1

§ 44 (1) BNatSchG → Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Adressaten der Zugriffsverbote:

• besonders geschützte Arten	• Individuenbezug (Tierart)
• streng geschützte Arten • Europäische Vogelarten	• mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
• besonders geschützte Arten	• spezielle Lebensstätten (Tierart)
• besonders geschützte Arten	• Individuenbezug (Pflanzenart)

§ 44 (5) BNatSchG → Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach Neufassung des § 44 (5)[4] liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*

[4] Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017, BGBl. I S. 3434

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.
Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF → spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:

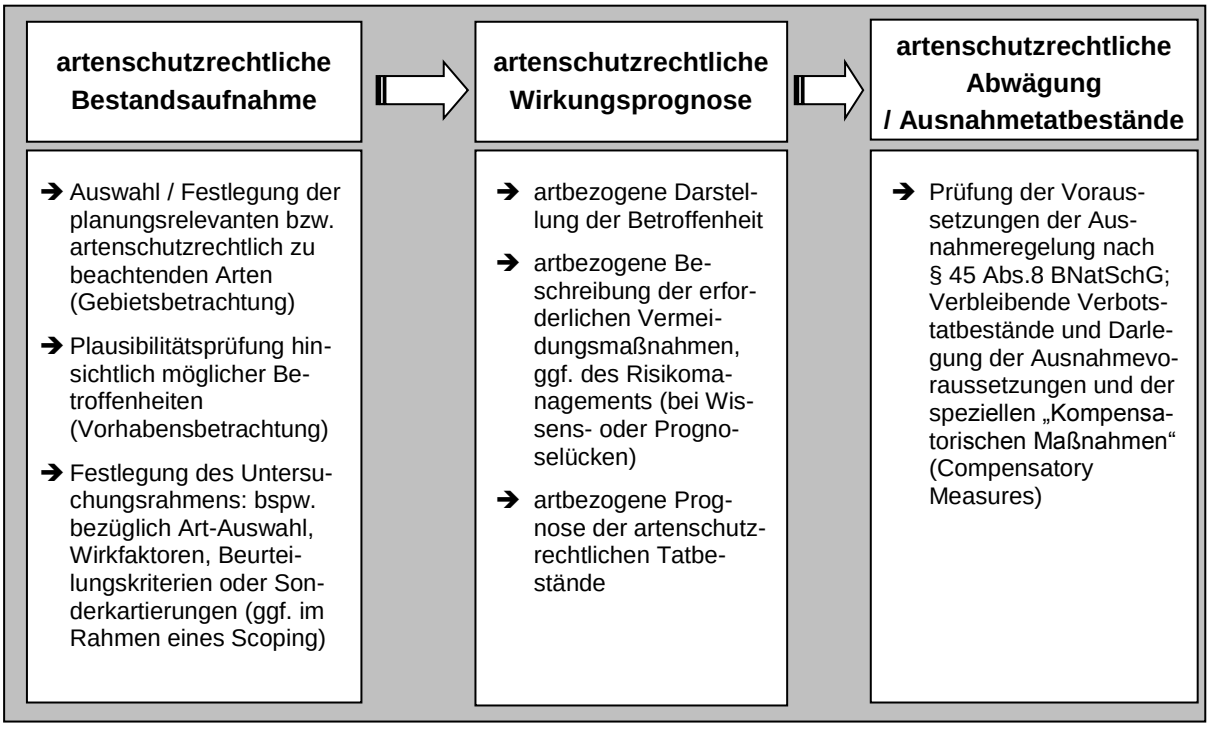

3 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

3.1 ASP I.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Das Plangebiet befindet sich im Zentrum der Stadt Rheine, unmittelbar östlich der Ems und nördlich der Stadthalle Rheine. Die Umgebung des ca. 0,1 ha großen Plangebietes ist durch Geschäfts- und Wohnbebauung geprägt. Die Begrenzung des Plangebietes orientiert sich an vorhandenen Flurstückgrenzen bzw. den für die Änderung zur Umsetzung des konkret geplanten Vorhabens erforderlichen Flächen/ Nutzungen.

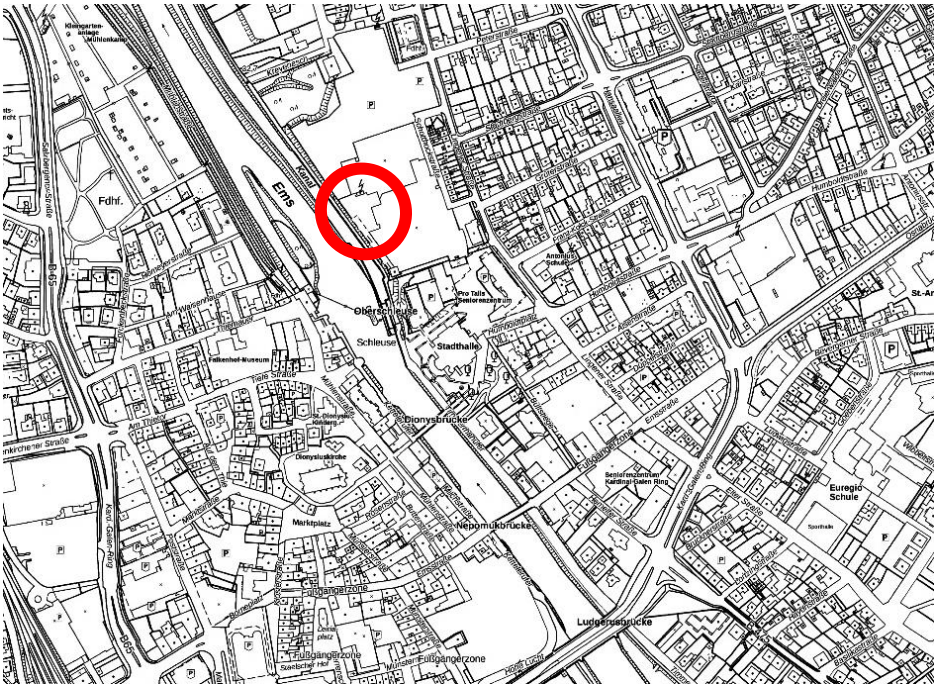

Lage des Geltungsbereiches (Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 Land NRW / Kreis Steinfurt (2018), unmaßstäblich)

Abgrenzung des Plangebietes (Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 Land NRW / Kreis Steinfurt (2018), unmaßstäblich)

Die mit dem geplanten Erweiterungsbau betroffene Fläche stellt sich derzeit als Kalkschotterfläche in starker Böschungslage dar (sh. Fotos). Der untere südliche Teil wird zeitweise als Stellfläche genutzt. Die Hangflächen sind schütter bewachsen. Im oberen nördlichen Teil stehen einzelne Rosensträucher, partiell dominiert hier das Wollige Honiggras. Zufallsfunde gefährdeter Pflanzenarten wurden im Rahmen der einmaligen Begehung nicht erfasst. Der westliche Teil des vorliegenden Änderungsbereiches umfasst einen mit Sträuchern bewachsenen Böschungsbereich zur Ems, der bereits Teil des Naturschutzgebietes Emsaue ist. Dieser Bereich wird weiterhin als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Foto 1 und 2: überplante Böschungsbereiche zwischen den vorhandenen Gebäuden.

Foto 3: mit Sträuchern und Gartenpflanzen zugewachsene Böschung zur Ems im NSG Emsaue

Auf dem an das Plangebiet angrenzenden Kalkschotterflächen kommen gefährdete Pflanzenarten vor[5]. Beeinträchtigungen dieser Arten sowie des teilweise innerhalb des Plangebietes liegenden NSG sind zu vermeiden (Bauzaun während der Bauphase).

Konkrete Hinweise zum Vorkommen streng geschützter, bzw. artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen nicht vor. Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für das Messtischblatt 3710/2 Rheine folgende planungsrelevante Artengruppen an: 7 Fledermausarten, 2 Amphibienarten und 34 Vogelarten.

Bei der Auswahl der im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung vorkommenden Biotoptypen reduzieren sich diese Angaben auf folgende Arten (sh. Tab. 1):

[5] Schriftl. Mitteilung UNB Steinfurt vom 21. September 2017

Tabelle 1 Liste der planungsrelevanten Arten, Messtischblatt 3710, Quadrant 2, in den Lebensraumtypen des Plangebietes lt. FIS[6]

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotope, Gebäude

Art		**EZ**	**FlieG**	**KlGehoel**	**oVeg**	**Gebaeu**
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**					
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	G↓	(Na)	Na		FoRu!
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	Na	Na		FoRu
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	U	Na	Na		(FoRu)
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	(Na)	Na	(Na)	(Ru)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	G	Na			FoRu
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	(Na)	Na		FoRu!
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G		FoRu, Na		FoRu
Accipiter gentilis	Habicht	G↓		(FoRu), Na		
Accipiter nisus	Sperber	G		(FoRu), Na		
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	G	FoRu			
Alcedo atthis	Eisvogel	G	FoRu!			
Anthus trivialis	Baumpieper	U		FoRu		
Asio otus	Waldohreule	U		Na		
Athene noctua	Steinkauz	G↓		(FoRu)		FoRu!
Bubo bubo	Uhu	G				(FoRu)
Buteo buteo	Mäusebussard	G		(FoRu)		
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	U	(FoRu)		FoRu!	
Corvus frugilegus	Saatkrähe	G		(FoRu)		
Cuculus canorus	Kuckuck	U↓		Na		
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	U	(Na)			FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	U		Na		
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G		(Na)		
Falco peregrinus	Wanderfalke	G				FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	G		(FoRu)		FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	(Na)	(Na)		FoRu!
Lullula arborea	Heidelerche	U			(FoRu)	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	(FoRu)	FoRu!		
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	S			FoRu	
Oriolus oriolus	Pirol	U↓		FoRu		
Passer montanus	Feldsperling	U		(Na)		FoRu
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U		FoRu		FoRu
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	G		(FoRu)		
Strix aluco	Waldkauz	G		Na		FoRu!
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	G	FoRu			
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	G	Ru, Na		(Ru), (Na)	
Tyto alba	Schleiereule	G		Na		FoRu!
Rana arvalis	Moorfrosch	G	(FoRu)	Ru		
Triturus cristatus	Kammmolch	G	(FoRu)	(Ru)		

[6] Internet Abruf am 2018-06-04: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/37102

Zu beachten ist, dass das FIS keine vollständigen Daten und auch keine punktgenauen Daten zur Verfügung stellt.

Die für die Erweiterung vorgesehene Freifläche weist kein Potential für Fledermäuse auf. Lediglich bei Bauarbeiten an dem vorhandenen Hotelgebäude sind potenzielle Fledermausquartiere zu berücksichtigen. Da das Dach von den Erweiterungsabsichten nach derzeitigem Planungsstand nicht betroffen ist, kann auch eine Betroffenheit potentieller Quartiere verneint werden.

Vorkommen von Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz können im Planbereich ausgeschlossen werden. Das Plangebiet im Ortskern der Stadt Rheine unterliegt einem hohen Nutzungsdruck bzw. ist anthropogen so überprägt, dass die anspruchsvollen Arten wie z.B. der Flussregenpfeifer auf der Erweiterungsfläche sowie im unmittelbaren Umfeld keine geeigneten Habitatbedingungen vorfinden. Gewässerarten wie Zwergtaucher oder Eisvogel können auf bzw. an der Ems als seltener Gastvogel auftreten. Diese Flächen sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

Ebenso können Vorkommen der im FIS aufgelisteten Amphibien (Moorfrosch und Kammmolch) aufgrund ungeeigneter Haibtatstrukturen ausgeschlossen werden. Die Ems/Emsschleuse stellt in diesem Abschnitt kein für die Arten geeignetes Gewässer dar.

Auch die weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten, deren Vorkommen im FIS nicht aufgeführt sind (z.B. weitere Säugetiere, Amphibien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen) sind im Planungsraum aufgrund einer fehlenden Habitatausstattung auszuschließen.

3.2 ASP I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

Generell ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Baubedingt werden vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung auswirken. Neben den direkt zu bebauenden Flächen werden weitere Flächen als Lagerflächen für Baumaterialien etc. in Anspruch genommen. Konkrete Angaben liegen dazu nicht vor. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass der südlich des Planvorhabens liegende Parkplatz genutzt wird. Das Plangebiet ist durch umliegende Siedlungsflächen und Straßen bereits sehr stark vorbelastet, lediglich die westlich fließende Ems stellt eine Verbindungsachse in der Stadt Rheine dar. Das hier liegende Naturschutzgebiet ist durch Bauzäune vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung sowie des vorzusehenden Schutzzaunes werden erheblich negative, baubedingte Störwirkungen auf westlich des Plangebietes liegende Schutzflächen nicht erwartet.

Anlagebedingt wird eine Kalkschotterfläche mit schütterem Bewuchs überbaut. Vorkommen besonders planungsrelevanter Arten werden hier ausgeschlossen.

Mit der geplanten Erweiterung des Hotels sowie der Wohnnutzung, sind betriebsbedingte Störfaktoren (Lärm, Licht, Bewegung) auf angrenzende sensiblere Bereiche, die über bereits vorhandene Wirkfaktoren hinausgehen, nicht zu erwarten.

4 Zusammenfassung

Arten mit besonderer Planungsrelevanz können innerhalb des vorgesehenen Erweiterungsbereiches ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen des westlich angrenzenden, und teilweise auch innerhalb des Plangebietes liegenden Naturschutzgebiet Emsaue sind zu vermeiden (z.B. Bauzaun zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen).

Werden Bäume oder Sträucher gerodet, dürfen diese zur Vermeidung einer Tötung häufiger europäischer Brutvogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz nur außerhalb der Brutzeit gerodet werden. Bei Rodungsarbeiten während der Brutzeit (ca. März bis August) muss vorab eine Kontrolle durch eine ornithologisch fachkundige Person auf evtl. vorhandene Vogelnester erfolgen.

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN FÜR FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT LANDSCHAFTSPLANERISCHEN FACHBEITRÄGEN UND ARTENSCHUTZBEITRAG. FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSVORHABEN FE 02.0332/2011/LRB IM AUFTRAG DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG. SCHLUSSBERICHT 2014

KIEL, E.-F., DR., MKULNV, 2015: GESCHÜTZE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – EINFÜHRUNG. ONLINE

MKULNV NRW 2017 (Hrsg.) METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN – BESTANDSERFASSUNG UND MONITORING. SCHLUSSBERICHT ZUM FORSCHUNGSPROJEKT DES MKULNV NORDRHEIN-WESTFALEN. ONLINE

MKULNV, MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010, ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN“. GEMEINSAME HANDLUNGSEMPFEHLUNG VOM 22.12.2010